

# DER GOZ-TIPP

GANZ ORDENTLICHE ZAHNHEILKUNDE

## GOZ Nr. 2390 Trepanation eines Zahnes, als selbständige Leistung

Die selbständige Leistung „Trepanation“ dient der Schaffung eines Zugangs zum endodontischen System eines Zahnes und ist mit der Eröffnung des koronalen Pulpenkavums in sich abgeschlossen. Diese Behandlung kann zur Entlastung infizierten Pulpengewebes und somit zur Schmerzstillung dienen. Weitere endodontische Maßnahmen sind andere selbständige Leistungen und damit auch dann berechnungsfähig wenn sie in unmittelbarem Anschluss an die Trepanation erbracht werden.

Die Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahnes zur weitergehenden Wurzelbehandlung oder zur Revision einer vorhandenen WF kann ebenfalls nach dieser Gebühreuziffer berechnet werden.

Die Gebühreuziffer 2390 unterscheidet nicht zwischen bleibenden Zähnen und Milchzähnen ebenso wenig wie zwischen vitalen und avitalen Zähnen.

Nicht berechnungsfähig ist die GOZ 2390 bei bereits freiliegendem Pulpenkavum z.B. bei pulpeneröffnenden kariösen Läsionen oder nach Zahnfraktur. Damit ist die Trepanation kein zwingend notwendiger Bestandteil einer Wurzelbehandlung, auch wenn manche Kostenerstatter dies in fehlerhafter Interpretation des § 4 Abs. 2 GOZ (Zielleistung) behaupten.

Hätte der Verordnungsgeber die Berechnung der Trepanation neben anderen endodontischen Maßnahmen ausschließen wollen, so hätte er bei der Gebühreuziffer 2390 den Satz eingefügt: *„die Leistung nach der Nummer 2390 ist neben Leistungen der Nummern 2350, 2360, 2380, 2410, 2440 ... nicht berechnungsfähig“.* (Siehe z.B. GOZ 5080)

Somit liegt mit der GOZ 2390 eine eindeutige Leistungsbeschreibung ohne einschränkende Berechnungsbestimmung vor.

- **Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand!**
- Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3): führt niemals zu gerechtem Honorar
- Vereinbarung nach § 2 GOZ: für Zahnarzt & Patient einfach - transparent – rechtssicher!

**GOZ-Hotline: [goz@zaek-saar.de](mailto:goz@zaek-saar.de) oder 0681 5860818**

Ihr

Dr. Lellig, Kammervorsitzener